

Die liturgische Arbeit nach dem Erscheinen der liturgischen Bücher

Univ.-Prof. Dr. Hans-Bernhard Meyer SJ

In den letzten zehn Jahren sind in rascher Folge fast alle im Auftrag des II. Vaticanum reformierten Riten sowohl in lateinischer als auch in deutscher adaptierter Fassung erschienen. Das „Ende der Liturgiereform“, soweit es die Reform der offiziellen Riten betrifft, ist abzusehen. Manche verbinden damit die Hoffnung, daß endlich wieder „Ruhe und Ordnung“ in unsere Kirchen einziehen wird, andere beobachten derartige Hoffnungen und Tendenzen mit Sorge und Mißtrauen. Wie immer man der Frage, ob und in welcher Weise auch im Bereich der offiziellen liturgischen Texte und Bücher die Reformarbeit weitergehen sollte, gegenüberstehen mag, ein Problem, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen, besteht auf jeden Fall für alle: Wie soll die liturgische Arbeit weitergehen?

Um auf diese Frage eine Antwort geben zu können, erscheint es wichtig, sie zunächst in eine historische Perspektive zu stellen. Seit dem Anfang unseres Jahrhunderts hat zunächst in einigen europäischen Ländern die sogenannte Liturgische Bewegung begonnen. Eine Bewegung, die von der Basis her kam (einzelne Abteien, Jugendbünde, Verbände und Pfarreien) und die erst allmählich den Weg in die „amtliche Kirche“ fand, als deutlich wurde, daß diese Bewegung einerseits unübersehbare Früchte trug, andererseits aber auch unüberhörbare Kritik erfuhr, der gegenüber man sich umso weniger verschließen konnte, als sie von Priestern und Bischöfen artikuliert wurde. Schließlich wurde die Liturgische Bewegung gegen alle Widerstände in ihren grundlegenden Bestrebungen von Pius XII. in der Enzyklika *Mediator Dei* (1947) anerkannt. „Der Marsch durch die Institutionen“ war damit sozusagen an sein Ziel gelangt. Ein Vorgang, der im Zweiten Vatikanischen Konzil endgültig besiegelt worden ist.¹ Die hier kurz skizzierte historische Phase ist dadurch gekennzeichnet, daß eine von der Basis her und in der Praxis gewachsene sowie durch liturgiewissenschaftliche Forschung fundierte Erneuerungsbewegung zur Reform der offiziellen liturgischen Bücher geführt hat.

Diese Reform ist getragen von einem neuen Liturgieverständnis, dessen Grundlinien hier wenigstens kurz genannt werden sollen, damit wir die eingangs gestellte Frage richtig beantworten können.

a) Zunächst wird die Liturgie im Zusammenhang mit dem in unserem Jahrhundert neu erwachten Kirchenverständnis als Sache des ganzen Gottesvolkes gesehen.² Die Forderung nach der aktiven und tätigen Teilnahme der Gläubigen, nach einer differenzierteren Rollenverteilung, nach der Volkssprache und manches andere mehr sind Konsequenzen dieser neuen Sicht.

b) Im Gefolge der liturgiewissenschaftlichen Forschungsarbeit ist nicht nur deutlich geworden, sondern auch ins allgemeine Bewußtsein gedrungen, daß die Liturgie eine geschichtliche Größe ist, deren konkrete Gestalt durch die Kenntnis ihres geschichtlichen Werdens relativiert wird und deshalb reformabel erscheint³. Das wachsende Bewußtsein dieser Tatsache kam der aus der Praxis gewonnenen Erfahrung entgegen, daß die gottesdienstlichen Formen der Vergangenheit für eine lebendige Feier in der Gegenwart in manchen Fällen mehr hin-

¹ Vgl. H. B. Meyer, Von der liturgischen Erneuerung zur Erneuerung der Liturgie: *StdZ* 175 (1964/65) 81–97 und die dort verzeichnete Literatur.

² Vgl. Liturgiekonstitution Art. 7.14.26–31; Meßbuch. Allgem. Einf. Vorwort Nr. 5.

³ Vgl. A. Häußling, Die kritische Funktion der Liturgiewissenschaft: H. B. Meyer (Hg.), *Liturgie und Gesellschaft*. Innsbruck 1970, 103–130.

derlich als förderlich waren. So wurde der Weg freigelegt für eine Berücksichtigung der heutigen Situation und ihrer Erfordernisse bei Wahrung der Substanz der überkommenen Liturgie, und man konnte vom genannten Ausgangspunkt her auch die anthropologischen Bedingungen und Voraussetzungen verschiedener Kulturen, Gruppen usw. bei Wahrung der grundsätzlichen Einheit des Gottesdienstes entschiedener als zuvor berücksichtigen.

c) Mit den beiden bereits genannten Grundlinien hängt die neue Wertschätzung der bischöflichen Ortskirchen zusammen, in deren Gemeinden das gottesdienstliche Leben konkret vollzogen werden muß. Diese Neueinschätzung führte zu einer gewissen Dezentralisierung der Kompetenzen in gottesdienstlichen Fragen und zu einer Aufwertung der bischöflichen Liturgie in den Teilkirchen.⁴

d) Grundlegend für diese neue Sicht der Liturgie ist die liturgietheologische Einsicht, daß die Liturgie immer und wesentlich Gottesdienst (Kult) ist und bleibt, daß sie aber ebenso wesentlich Heiligung des Menschen bedeutet.⁵ Damit ist auch in der Theologie des Gottesdienstes die „anthropologische Wende“ geschehen, die das neuzeitliche Denken in vielen Bereichen kennzeichnet. Diese Wende fordert und ermöglicht eine stärkere Verbindung des Gottesdienstes mit dem konkreten Leben der Gemeinden und der einzelnen Christen hier und heute. Die Gefahr eines gewissen „Horizontalismus“ ist dabei nicht zu übersehen, stellt aber keinen Grund dar, diese neue Sicht als solche in ihrer Berechtigung, ja Notwendigkeit zu bezweifeln; ebenso wenig wie das Symptom einseitig „politischer“ Gottesdienste ein Gegenargument gegen die Forderung nach gesellschaftlicher Relevanz des Gottesdienstes darstellt.⁶

Wenden wir uns nun wieder den historischen Entwicklungslinien zu: In den Jahren nach dem II. Vaticanum waren die meisten Kräfte der Fachleute wie auch des Seelsorgeklerus sowie die Aufnahmefähigkeit und das mehr oder weniger wohlwollende Interesse der Gläubigen völlig ausgelastet: die vom Konzil ergangenen Reformaufträge zur Erarbeitung der neuen liturgischen Bücher und Richtlinien sowie deren Übernahme in die gottesdienstliche Praxis mußten geleistet werden. Diese Phase hat ihr vorläufiges Ende erreicht.

Die Frage aber, die wir eingangs gestellt haben, ob nämlich die Reform damit abgeschlossen und die Liturgische Bewegung am Ziel sei, stellt sich mit neuer Dringlichkeit. Man kann sie nur mit einem klaren Nein beantworten. Wir sind nicht nur nicht am Ziel, sondern man könnte – zugegebenermaßen etwas dramatisierend – sagen, jetzt kommt die „Stunde der Wahrheit“. Die Aufgabe einer liturgischen Erneuerung wird nämlich nach dem Erscheinen der neuen Riten und mit dem Wegfall des „Alibi“, neue Bücher schaffen und den Gemeinden in die Hand geben zu müssen, nur umso dringlicher. Was mit der Liturgischen Bewegung an der Basis – an einer recht schmalen Basis! – begonnen hat und inzwischen zu einer kirchenoffiziellen Liturgiereform geworden ist, muß an die Basis zurückgebunden werden: an die breite Basis der Gemeinden und ihres gottes-

⁴ Vgl. Liturgiekonstitution Art. 22 § 2.13.

⁵ Vgl. ebd. Art. 7.

⁶ Zu dieser Problematik s. H. B. Meyer (Hg.), Liturgie und Gesellschaft (s. Anm. 3) passim u. ders., Politik im Gottesdienst? Innsbruck 1971.

2
7 1 11727

dienstlichen Lebens. Der eigentliche Schwerpunkt der kommenden liturgischen Arbeit wird daher – um ein von Pius Parsch bevorzugtes Wort zu gebrauchen – „volksliturgisch“ sein müssen.

Es stellt sich also die Frage, wie mit den jetzt weitgehend von „oben“ kommenden Initiativen der kirchlichen Autoritäten ein von unten kommendes, die neu geordneten Riten assimilierendes Wachstum des liturgischen Lebens in den Gemeinden als notwendige Entsprechung verbunden werden kann. Denn eine nur von oben angestoßene Reform ist zum Scheitern verurteilt, wenn sie an der Basis nicht rezipiert wird.

Wenn wir recht sehen, ergeben sich für die weitere liturgische Arbeit vor allem zwei Aufgabenbereiche:

1. Die Bildung und Einübung des Klerus in liturgischen Belangen und
2. die Bildung und Aktivierung der Laienschaft.

Wie schon das Zweite Vatikanische Konzil in der Liturgiekonstitution festgestellt hat, besteht keine Hoffnung, die „volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes“ bei der Erneuerung und Förderung der Heiligen Liturgie zu erreichen, „wenn nicht zuerst die Seelsorger vom Geist und der Kraft der Liturgie tief durchdrungen sind und ihr Lehrmeister werden. Darum ist es dringend notwendig, daß für die liturgische Bildung des Klerus gründlich gesorgt wird“.⁷ Niemand wird behaupten wollen, daß diese Aufgabe auch nur einigermaßen zufriedenstellend geleistet sei; ganz abgesehen davon, daß sie gar nicht ein für alle Mal geleistet werden kann, sondern ein dauerndes Anliegen bleibt.

Die Einweisung aller in der Seelsorge Tätigen in den Sinn, den Gehalt und die Gestaltungsmöglichkeiten der neuen Riten wird daher eine Hauptaufgabe der kommenden Jahre sein. Sie muß geleistet werden einerseits durch eine gründliche Einführung in die theologischen und liturgie-pastoralen Grundsätze, welche die Reform geleitet haben, damit die Liturgen die Kriterien erwerben, nach denen eine verantwortete Gottesdienstgestaltung auszurichten ist. Das ist umso notwendiger, als die neuen liturgischen Bücher viele Möglichkeiten zur Adaption und zur freien Gestaltung der gottesdienstlichen Feier eröffnen.

Diese theoretisch-informative Einführung muß andererseits ergänzt werden durch eine möglichst praxisbezogene Einübung in das gottesdienstliche Handeln selbst. Das richtige Sprechen und Singen, das Formulieren von Monitionen und anderen freien Texten, die Gestik, rechter Gebrauch liturgischer Gewänder und Geräte und vieles andere darf nicht nur theoretisch besprochen, sondern müßte auch praktisch eingeübt werden.

Große und vermutlich wachsende Bedeutung wird für die Gemeindeleiter und Liturgen auch die Befähigung zur Leitung von Teams, zur Übertragung von Diensten und Vollmachten haben. Auch im gottesdienstlichen Bereich kann die Pfarre in Zukunft immer weniger ein Einmannbetrieb sein, in dem alle Aufgaben vom Gemeindeleiter selbst wahrgenommen werden. Wenn er nicht heillos überlastet werden soll, braucht er Helfer; damit er Helfer gewinnen und sie recht leiten und einsetzen kann, muß ihm geholfen werden, die Methoden und Wege der

⁷ Liturgiekonstitution Art. 14 (bis 18).

Arbeit in und mit Gruppen zu lernen.⁸ Wahrscheinlich ist es nur auf diese Weise möglich, die bei vielen Geistlichen wachsende Unlust und Resignation zu überwinden, die vor allem daher rührt, daß sie sich ständig mit neuen zusätzlichen Aufgaben konfrontiert sehen, die sie neben allem, was sie bisher schon getan haben, auch noch übernehmen sollen.

Man wird schließlich beim Klerus als auch bei jenen Institutionen, die die kirchliche Erwachsenenbildung tragen, darauf hinarbeiten müssen, daß sie den Stellenwert der Feier des sonntäglichen Gottesdienstes, der Sakramente und Sakramentalien im Leben der Gemeinde erkennen und daraus Konsequenzen ziehen. Die gottesdienstlichen Feiern sind nämlich sowohl in sich selbst, sofern sie recht vollzogen werden, als auch für außergottesdienstliche Veranstaltungen erwachsenenbildnerischer Art wichtige und letztlich unersetzliche Ansatzpunkte gläubigen Lebens sowie religiöser Erfahrung und Bildung.⁹ Schon deswegen dürfen, ja müssen sie im Gesamt des priesterlichen Dienstes und der Gemeindeleitung einen zentralen Platz beanspruchen.

Für die Aktivierung und liturgische Bildung der Laienschaft gilt ähnliches, wie es bereits vom Klerus gesagt wurde. Die Gläubigen haben nicht nur ein Recht darauf, an gut gestalteten Gottesdiensten teilzunehmen oder ihnen gar nur „beizuwohnen“, sondern es muß ihnen geholfen werden, daß sie ihre tragende Rolle im gottesdienstlichen Geschehen verstehen und erfahren können.¹⁰ Die Übernahme liturgischer Dienste, die verantwortliche Teilnahme an der Gestaltung des Gottesdienstes sowohl in der Phase der Vorbereitung wie auch bei der Feier selbst und im Sinne nachfolgender kritischer Stellungnahme, ist kein Hobby für „liturgisch Bewegte“, sondern ursprüngliches Recht der Laienschaft. Auch wenn man sicher nicht gleich die ganze Gemeinde dafür gewinnen kann, dieses Recht in entsprechender Weise wahrzunehmen, wird man doch zusehen müssen, daß man von jenen Personen oder Gruppen her, die sich dafür anbieten (Sakristan, Organist, Chorleiter, Lektoren, Kantoren, Akolythen bzw. Ministranten, Kommunionhelfer u. ä.), eine Bewußtseinsbildung in dieser Richtung in Gang setzt.

Neben dem sonntäglichen Gottesdienst bieten sich für die Beteiligung der Gläubigen am gottesdienstlichen Geschehen in der Gemeinde vor allem auch die Sakramente und Sakramentalien an. Das Taufgespräch und die Vorbereitung der Tauffeier, die Vorbereitung junger Menschen auf die Firmung in Gruppen, die Vorbereitungsveranstaltungen für Brautleute, die Kreise und Gruppen von Familien, die Seelsorge an kranken und alten Menschen bieten hier vielfältige Ansatzpunkte. Dasselbe gilt von Andachten, Wort- und Bußgottesdiensten, Prozessionen und Wallfahrten, von religiösen Feiern in der Familie, von der Pflege religiös-liturgischen Brauchtums, von den Weihen und Segnungen, die das Jahr hindurch begangen werden und die das Leben des einzelnen Christen und der christlichen Familien, Gemeinden und Gruppen begleiten.

⁸ Aus der Fülle der Literatur zu dieser Thematik seien zwei leicht zugängliche Werke genannt: J. Luft, Einführung in die Gruppendynamik. Stuttgart 1971; W. Erl, Gruppendynamik in der Praxis. Einführende Berichte. Tübingen 1972.

⁹ S. hierzu G. Sporschill, Liturgie und Erwachsenenbildung. Gesamtpastorale Überlegungen zum Aufbau kirchlicher Erwachsenenbildung: LJ 24 (1974) 220–236.

¹⁰ Vgl. Liturgiekonstitution Art. 14.28–32; Kirchenkonstitution Art. 10.34.

In den genannten Bereichen können die liturgischen Kommissionen der Länder bzw. Diözesen anregend und beratend wirksam werden, aber auch evtl. bestehende liturgische Arbeitskreise am Ort. Die liturgischen Kommissionen sollten darüber hinaus sich darum bemühen, einschlägige Versuche in Evidenz zu halten, entsprechende Informationen zu sammeln und gegebenenfalls weiterzugeben. Außerdem wird es notwendig sein, besondere, vielleicht im Zusammenhang des modernen Lebens ganz neu auftauchende Anlässe für gottesdienstliches Handeln wahrzunehmen, Texte und Modelle zu erarbeiten bzw. zu prüfen, Richtlinien zu erstellen und dergleichen mehr. Allerdings sollte in der nächsten Zukunft diese regelnde und ordnende oder vorschreibende Tätigkeit übergeordneter Instanzen nicht der eigentliche Schwerpunkt sein.¹¹ Dieser muß nach dem bisher Gesagten wohl vor allem in der Bildung, Einübung und Aktivierung sowohl des Klerus als auch der Laienschaft liegen, damit die verständige und religiös fruchtbare Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens von der Basis her gewährleistet wird.

¹¹ Vgl. Ph. Harnoncourt, Gesamtkirchliche und teilkirchliche Liturgie. Freiburg/Br. 1974, 37–50.

Die Kleriker in den Seminarien und Ordenshäusern sollen eine liturgische Formung des geistlichen Lebens erhalten, und zwar durch eine geeignete Anleitung, damit sie die heiligen Riten verstehen und aus ganzem Herzen mitvollziehen können, dann aber auch durch die Feier der heiligen Mysterien selbst und durch die anderen vom Geist der heiligen Liturgie durchdrungenen Frömmigkeitsformen. Weiter sollen sie die Beobachtung der liturgischen Gesetze lernen. So soll das Leben in den Seminaren und Ordensinstituten durch und durch vom Geist der Liturgie geformt sein.

Welt- und Ordenspriester, die schon im Weinberg des Herrn arbeiten, sollen mit allen geeigneten Mitteln Hilfe erhalten, damit sie immer voller erkennen, was sie im heiligen Vollzug tun, damit sie ein liturgisches Leben führen und es mit den ihnen anvertrauten Gläubigen teilen.

Die Seelsorger sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und die äußere, je nach deren Alter, Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung. Damit erfüllen sie eine der vornehmsten Aufgaben des treuen Spenders der Geheimnisse Gottes. Sie sollen ihre Herde dabei nicht bloß mit dem Wort, sondern auch durch das Beispiel führen.